

Datum: 21.08.2018

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	27.08.2018	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	10.09.2018	öffentlich				
Ältestenrat	24.09.2018	nicht öffentlich				
Stadtrat	02.10.2018	öffentlich				

**Inhalt** 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

**Grundlage:** § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist

**Beraten und abgestimmt:** Wirtschaftsförderung

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für** FB Sicherheit und Ordnung  
**Durchführung:** FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des „24. Europäischen Bauernmarktes“ am Sonntag, dem 10.03.2019, begrenzt auf den Stadtteil „Siedlung Neundorf“ gemäß Anlage 1 (Kartenauszug kleinräumige Gliederung Nr. 503 zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Sonntag, dem 10.03.2019).

## **Sachverhalt:**

### **1. Grundlagen**

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in der derzeit gültigen Fassung ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

### **2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung**

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

### **3. Verkaufsoffener Sonntag am 10.03.2019**

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass, wobei an den gesetzlich geschützten Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen verboten ist.

Der Europäische Bauernmarkt ist seit mehr als zwei Jahrzehnten prägend für die erste Märzwoche und insbesondere Auftaktwochenende des Marktes in Plauen.

Der Europäische Bauernmarkt wird vom Verein Vogtländischer Bauernmarkt e.V. mit Unterstützung des Landratsamtes des Vogtlandkreises, der Stadt Plauen, des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, des Möbelhauses biller und des Europabüros Dr. Peter Jahr organisiert. Mehr als 60 Direktvermarkter aus 11 bis 12 Ländern Europas bieten den Kunden der Region ein umfangreiches Angebot herausragender kulinarischer Genüsse. Im persönlichen Gespräch zwischen Produzent und Verbraucher wird die besondere Produktqualität kommuniziert und der europäische Gedanke des Miteinanders zugleich unkompliziert praktiziert. Die Stadt und die Region leben das Thema Europa bereits in den Wochen vor dem Markt: Kindergärten und Kulturvereine studieren eigens Programme zum jährlich individuellen Thema des Marktes ein, die dann auf der Bühne in der Veranstaltungshalle aufgeführt werden. Das Thema Landwirtschaft in Europa wird insbesondere am Eröffnungswochenende zwischen den Direktvermarktern und Vertretern der regionalen, sächsischen und europäischen Politik intensiv diskutiert. Der Schirmherr des Europäischen Bauernmarktes, der sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, eröffnet persönlich den Markt.

Der Europäische Bauernmarkt hat für die Stadt Plauen Alleinstellungsmerkmal: sachsenweit und über die Landesgrenzen hinaus gibt es keine vergleichbare Veranstaltung. Der Markt löst mit seinen nahezu 40.000 Besuchern neben Gästen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung erhebliche Besucherströme aus – in einer Stadt mit ca. 64.500 Einwohnern.

Insbesondere am Eröffnungswochenende strömen viele Plauener, aber auch viele Vogtländer und Gäste der Region auf den Markt. Das Besucheraufkommen des Marktes an diesem Sonntag (2018: 8.056 Besucher) übersteigt seit Jahren deutlich das Besucheraufkommen, das allein mit einer Sonntagsöffnung des Einzelhandels in diesem Standortbereich (2018: 4.511 Kunden im Möbelhaus biller am Eröffnungssonntag des EBM) erreicht werden würde.

Dieses in 2018 realisierte Besucheraufkommen ist für 2019 auf jeden Fall zu prognostizieren, da sich der Europäische Bauernmarkt einer jährlich wachsenden Beliebtheit und Besucherfrequenz erfreut.

### **4. Festlegung des Gebietes**

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung wird auf das auf den Stadtteil „Siedlung Neundorf“ (s. Anlage 1 Kartenauszug kleinräumige Gliederung Nr. 503) begrenzt. Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen: Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt. Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen. Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

So werden die Gemeinden ermächtigt, vier Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1, S. 1 SächsLadÖffG). Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

## **5. Beschränkung der Öffnungszeiten**

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden.

Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

## **6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

### Anlage:

Kartenauszug kleinräumige Gliederung Nr. 503 zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Sonntag, dem 10.03.2019 – Anlage 1

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

## **Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer			
			<input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste			
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			

Ralf Oberdorfer

Levente Sárközy